

Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO als Anlage zu einem oder mehreren von dem Auftraggeber genutztem Vertrag oder Verträgen

Zwischen dem **Auftragnehmer**

Hostify
Inhaber: Marc Simonato
Theodor-Heuss-Straße 23
74336 Brackenheim

— NACHFOLGEND AN GENANNT —

und dem **Auftraggeber**

Firmenname

Straße und Hausnummer

Land – PLZ - Ort

Vertreten durch:

— NACHFOLGEND AG GENANNT —

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG)

1.1 Gegenstand des Auftrages ist die Bereitstellung von Hosting-Leistungen im Rahmen des vom AN bereitgestellten Produktpakets.

1.2 Gegenstand des Auftrags ist nicht die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den AN. Im Zuge der Leistungserbringung des AN als zentraler IT-Dienstleister im Bereich des Hostings, des Supports bzw. der Administration von Server Systemen des AG, kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

1.3 Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) richtet sich nach der Dauer der Erbringung von Hosting Leistungen des AN an den AG. Der Auftrag endet, wenn der AG keine Hosting-Leistungen des AN, entsprechend den Leistungsvereinbarungen/Angeboten der einzelnen Auftragsbestätigungen für Hosting-Leistungen des AN, mehr in Anspruch nimmt.

2. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BDSG)

2.1 Umfang, Art und Zweck der Zugriffsmöglichkeit des AN auf Daten des AG ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen der einzelnen Auftragsbestätigungen des AN für die Hosting-Leistungen.

Es entsteht die Zugriffsmöglichkeit:

- beim Hosting von Server-Systemen und dort betriebenen Anwendungen (Datenbank-,Backup-, Web-Server, SAN-Umgebung)

- bei der technischen Administration der Server-Systeme
- bei sonstigen Support-Tätigkeiten für sämtliche Server-Systeme (z.B. im Rahmen des proaktiven Monitorings)
- im Rahmen der Betreuung, der von dem AG betriebenen Firewall (Log-Files)

Zum Zwecke der Vertragserfüllung kann ein Zugriff des AN, auf die unter 2.2 aufgeführten Daten nicht ausgeschlossen werden.

2.2 Die von der Auftragstätigkeit betroffenen Datenkategorien der personenbezogenen Daten der Kunden und Geschäftspartnern des AG lauten wie folgt:

Adressdaten

Als Adressdaten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung: die Firma, Name, Vorname, Straße, Ort, Postleitzahl, Land, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer.

Zusätzlich zu den Handedaten speichert der AN Nameserverkonfigurationen der Domains sowie eine vom AG per API einsehbare Historie jeder einzelnen Domain (Wann wurde die Domain registriert? Wann und auf welche neuen Daten geupdated?) – wenn das im Produktumfang vorhanden ist.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG)

3.1 Der AN gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrags erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 9 BDSG und Anlage. Diese sind dokumentiert und liegen beim Datenschutzbeauftragten des AN (DSB) vor. Auf Anforderung des AG stellt der DSB des AN die Angaben nach § 4g Absatz 2 Satz 1 BDSG zur Verfügung.

3.2 Der AN ermöglicht und unterstützt die Prüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vor Beginn, sowie während der Verarbeitung durch den AG. Hierzu gewährt der AN Einblick in ein im Hinblick auf den Auftrag umfassendes und aktuelles Datenschutzkonzept.

4. Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG)

Der AN hat nur nach Weisung des AG die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren (es sei denn, der AN ist gezwungen, auf Basis seiner AGB zu handeln z.B. bei Zahlungsverzug des AG), Dies gilt nicht, wenn die im Auftrag durch den AN verarbeiteten personenbezogenen Daten auf den Servern des AG gespeichert sind und es dem AN deshalb unmöglich ist, die Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Der AN ist im Rahmen seiner Tätigkeit für den AG verpflichtet, an ihn gerichtete Ersuchen Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an den AG weiterzuleiten.

5. Pflichten des AN (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 BDSG)

Der AN hat bezogen auf diesen Auftrag insbesondere folgende Pflichten gemäß § 11 Abs. 4 BDSG:

5.1 Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 4f, 4g BDSG ausüben kann. Dessen Kontaktdaten werden dem AG auf Anforderung, zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme, mitgeteilt.

5.2 Die Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend § 5 BDSG. Alle Personen, die auftragsgemäß auf die unter Punkt 2.2 aufgeführten Daten des AG zugreifen könnten, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten, sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden.

5.3 Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG und Anlage.

5.4 Die unverzügliche Information des AG über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG bei dem AN ermittelt.

5.5 Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels Prüfungen durch den AN im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere die Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.

6. Unterauftragsverhältnisse (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BDSG)

6.1 Der AG ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der AN an sorgfältig ausgewählten Drittunternehmen Unteraufträge erteilt.

6.2 Der AN hat bei der Vergabe von Unteraufträgen die Anforderungen des § 11 BDSG zu beachten und die vertragliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den in dieser Vereinbarung festgelegten Datenschutzanforderung zwischen AN und AG entsprechen.

7. Kontrollrechte des AG (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 BDSG)

Der AG hat das Recht, die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit dem AN durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen.

Der AG kann seiner Kontrollpflicht dadurch nachkommen, indem er entspr. der Regelungen dieses Vertrages in 3.1 letzter Satz agiert und/oder einen Bericht des DSB des AN in Anlehnung § 11 (2) letzter Satz BDSG vom AN anfordert.

8. Mitteilungspflichten bei Verstößen des AN oder bei ihm beschäftigter Personen

gegen Datenschutzvorschriften oder gegen den Auftrag (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 BDSG)

8.1 Stellt der AN fest, dass die bei ihm gespeicherten auftragsrelevanten Daten des AG unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat er dies ohne Ansehen auf die Verursachung unverzüglich dem AG mitzuteilen.

8.2 Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs (z.B. längerer Ausfall eines Serversystems), beim Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit den relevanten Daten des AG.

8.3 Soweit der AG Pflichten nach § 42a BDSG erfüllen muss, z.B. im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte, hat der AN ihn hierbei zu unterstützen. Für die Unterstützungsleistung des AN sind vorher Aufwand und Kosten zu vereinbaren.

8.4 Der AG informiert den AN, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

9. Weisungsbefugnisse des AG (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 BDSG)

9.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen insbesondere nach §§ 6, 7 und 8 BDSG ist allein der AG verantwortlich (§11 Abs. 1 BDSG).

9.2 Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Der AG ist berechtigt, Weisungen über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Umsetzung von Datenschutzanforderungen zu erteilen, soweit diese Weisungen technisch beim AN umsetzbar sind. Die Weisungen bedürfen der Schriftform.

9.3 Ist der AN der Ansicht, dass eine Weisung des AG gegen das BDSG oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den AG unverzüglich darauf hinzuweisen. Er ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den AG bestätigt oder geändert wird.

9.4 Der AN verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des AG nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind.

9.5 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des AG an den AN entstehen, bleiben unberührt.

10. Löschung von Daten und Rückgabe überlassener Datenträger

(§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 BDSG)

10.1 Nach Beendigung dieses Vertrags hat der AN sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und einen Personenbezug zulassen könnten, dem AG auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

Der AN ist jedoch berechtigt, Daten, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung bzw. dem Rechnungswesen dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

10.2 Zu einem Datenträgeraustausch zwischen den Beteiligten dieser Auftragsdatenverarbeitung kommt es nicht. Insoweit ist eine Rückgabe hier nicht zu regeln.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT (KUNDE)

UNTERSCHRIFT (ANBIETER)